

Berlin, September 2016

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-451

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

RA Michael Faber
Umwelt- und Energiepolitik
Michael.Faber@bga.de

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF FÜR EIN VERPACKUNGSGESETZ

1 BGA

2 Einleitung

3 Im Einzelnen

3.1 Überprüfung der Registrierungspflicht durch Vertreiber

3.2 Zentrale Stelle

3.3 Einwegpfand

1 BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 45 Bundesfachverbände sowie insgesamt 23 Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 125.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,5 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Damit ist der Groß- und Außenhandel der drittgrößte Arbeitgeber in Deutschland. Mit einem Jahresumsatz von etwa 1,2 Billionen Euro ist der deutsche Großhandel am Umsatz gemessen der zweitgrößte Wirtschaftszweig in Deutschland.

2 Einleitung

Der BGA hält derzeit ein Verpackungsgesetz nicht für nötig. Das ursprünglich im Koalitionsvertrag vorgesehene WertstoffG, mit dem auch stoffgleiche Nichtverpackungen erfasst werden sollen, lässt sich momentan nicht realisieren. Deshalb bedarf es aber nicht eines Verpackungsgesetzes. Neben der Schaffung der zentralen Stelle erfolgen mit dem jetzt vorgelegten Entwurf nur geringfügige Änderungen. Auf europäischer Ebene werden derzeit im Rahmen von Circular Economy die Abfallrahmenrichtlinie und die Richtlinie für Verpackungen und Verpackungsabfälle überarbeitet. Da diese Regelungen in nationales Recht umgesetzt werden müssen, sollte dies in einem Gesetzgebungsprozess erfolgen.

Bei dem vorliegenden Entwurf des VerpackG sind aus BGA Sicht darüber hinaus aber auch Änderungen nötig. Insbesondere werden umfangreiche Berichtspflichten gegenüber der neu geschaffenen Zentralen Stelle eingeführt. Dies führt zu einem erheblichen Büro-

kratieaufwand und zu zusätzlichen Kosten für Unternehmen und Verbraucher.

3 Im Einzelnen

3.1 Überprüfung der Registrierungspflicht durch Vertreiber

Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 VerpackG-Entwurf dürfen Vertreiber systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht richtig bei der Zentralen Stelle registriert sind. Nach der Begründung haben Vertreiber zur Überprüfung jederzeit die Möglichkeit, sich über die frei zugängliche Online-Datenbank über die Registrierung der jeweiligen Hersteller zu informieren. Verstöße hiergegen können gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 11 VerpackG-Entwurf mit einem Bußgeld geahndet werden.

Eine solche Überprüfung dürfte realitätsfern sein und zudem zu einer erhöhten Bürokratie führen.

Der vollversorgende Großhandel handelt in Deutschland in den einzelnen Branchen mit über 3000 verschiedenen Lieferanten. Täglich kommen neue Lieferanten hinzu. Die vorgesehene Prüfpflicht kann weder der Großhandel leisten, noch kann dies die Zielsetzung des Gesetzgebers sein. Würde der Entwurf so in Kraft treten, wäre z.B. die bisherige schnelle und bedarfsgerechte Versorgung der Apotheken mit Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren nicht mehr möglich.

Zudem geht diese Prüfpflicht aus unserer Sicht weit über den Verantwortungsbereich des Großhandels hinaus, der dafür Sorge zu tragen hat, dass die Qualität und Unversehrtheit des vom Hersteller gelieferten Produkts beibehalten wird und es während Transport und Lagerung in der legalen Lieferkette verbleibt.

Der BGA fordert daher, dass auf eine solche Überprüfung verzichtet wird. Mindestens muss aber vorgesehen werden, dass die obigen Prüfvorschriften risikobasiert und stichprobenartig Anwendung finden. Alternativ könnten die Prüfvorschriften nur bei berechtigtem Grund für die Annahme greifen, dass der Hersteller seine gesetzlichen Anforderungen einer Registrierung bei der Zentralen Stelle nicht erfüllt hat.

3.2 Zentrale Stelle

Erstmals wird mit dem Gesetzesentwurf eine Zentrale Stelle etabliert, mittels der die Effizienzsteigerung des Vollzugs sowie die Stärkung des Wettbewerbs erreicht werden sollen. Die Zentrale Stelle wird dabei mit hoheitlichen Aufgaben betraut und handelt wie eine Behörde. Deren Organisation sowie ihre Aufgaben sind damit von entscheidender Bedeutung.

Aus BGA Sicht ist der Aufgabenbereich zu umfassend. Bei der Organisation werden die Vertreiber nicht berücksichtigt, obgleich das Gesetz ihnen Verpflichtungen auferlegt.

- Aufgabenbereich gemäß § 26 VerpackG-Entwurf

Nach § 26 VerpackG-Entwurf werden der Zentralen Stelle eine große Anzahl von Einzelaufgaben übertragen. Neben der Aufgabe der Registrierung von Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen betrifft dies unter anderem

- die Entgegennahme und Prüfung von Datenmeldungen durch Hersteller, Systeme und Betreiber von Branchenlösungen,
- Marktanteilsberechnungen,
- Kontrolle von Systemen und Branchenlösungen
- konkrete Informationspflichten und Einzelfallentscheidungen mittels Verwaltungsakte.

Der Zentralen Stelle wird damit ein weitgehender Einblick in die betrieblichen Abläufe gegeben. Sie kann Unterlagen, Dokumente und Nachweise verlangen, ohne dass es dafür belegbare Gründe geben muss. Dieser umfassende Aufgabenbereich geht weit über die eigentliche Aufgabe der Zentralen Stelle hinaus. Aus BGA Sicht sollte deshalb überprüft werden, ob all diese Einzelaufgaben der Zentralen Stelle übertragen werden müssen und dies zur Erfüllung des Gesetzes erforderlich ist.

- Organisation gemäß § 28 VerpackG-Entwurf

Bei den Organen der zentralen Stelle sind Vertreter nicht berücksichtigt worden. Das Gesetz sieht allerdings für Vertreter Verpflichtungen vor. Damit ist eine ausgeglichene Besetzung aller Interessengruppen nicht gewährleistet. Eine Neutralität der Zentralen Stelle kann damit nicht erreicht werden.

Der BGA fordert daher, dass die Vertreter in den Organen gebührend vertreten sind. Zumindest müssen im Verwaltungsrat Vertreter vertreten sein.

3.3 Einwegpfand

Bei der Abwicklung des Einwegpfandes zahlen Vertreter gegenüber dem Hersteller das Pfand, das sie bei der späteren Rückabwicklung zurückerhalten. Dabei fallen durchaus größere Summen an. Sofern der Hersteller insolvent wird, besteht für den Händler keine Möglichkeit mehr, das Pfand zurückzuerhalten. Das Insolvenzrisiko trägt also der Händler. Um dieses Risiko zu vermeiden, muss eine entsprechende Sicherung gesetzlich geregelt werden.

Der BGA fordert daher, eine Insolvenzsicherung wegen vereinbarter Einwegpfände in die Vorschrift mit aufzunehmen.